

Vogelbörse

65. AZ-Bundesschau Kassel 2018

Erläuterungen und Hinweise zum Ausfüllen des Einlieferungsformulars für die Vogelbörse bei AZ-Bundesschauen

In diesem Jahr richtet die AZ anlässlich der 65. Bundesschau in Kassel wieder eine Vogelbörse aus. Die zu erwartende Größe der Vogelbörse macht auch einige organisatorische Dinge notwendig.

Einlieferungsformular

Das Einlieferungsformular dient der Einlieferung und Auslieferung/Abrechnung der zum Verkauf angebotenen Vögel. Dieses Formular ist in zweifacher Ausfertigung zur Einlieferung mitzubringen.

Vom Verkäufer sind neben dem Kopf mit Name, Vorname, Straße, Postleitzahl und Ort auch die Spalten Vogelart/Farbe und Ringnummer auszufüllen. Ihren gewünschten **Verkaufspreis fügen Sie bitte in der Spalte „Verkaufspreis“ ein.**

Wie aus dem Formular zu ersehen, dürfen jeweils nur zwei aneinander gewöhnte Vögel in einem entsprechenden Käfig (siehe AZ-Richtlinien für Vogelbörsen) angeboten werden, bei aggressiven Arten nur ein Vogel. WS-Teamkäfige mit 4 Vögeln können leider nicht mehr angenommen werden.

Käfig Nr.	Vogelart/Farbe	Ringnummer	Verkaufspreis (in Euro)	Erlös
1	1,0 Zebrafink grau 0,1 Zebrafink braun	17814-03-001 17814-03-007	15,- 15,-	
2	Spitzschwanzamadine Spitzschwanzamadine	16666-02-111 17814-02-009	30,- 25,-	
3	Tukan	17814-02-009	200,-	
4	Blauhäher	17814-01-003	300,-	
5	Jap. Mövchen nougat Jap. Mövchen weiß	17814-03-021 17814-03-033	15,- 12,-	

Beispiel zum Ausfüllen der Liste für die zur Vogelbörse eingelieferten Vögel

Einlieferung

Bei der Einlieferung wird vom Einlieferer sowie von der annehmenden Stelle (Vertreter der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft) durch Unterschrift die Stückzahl der eingelieferten Käfige – natürlich unter Kontrolle der in jedem Käfig befindlichen Vögel – bestätigt.

Auslieferung

Am Ende der Börse werden dem Verkäufer die Käfige mit den verbliebenen Vögeln ausgehändigt. Der Verkäufer bestätigt durch Unterschrift, dass er die Käfige, die restlichen Vögel sowie die sich aus der Spalte „Erlös“ ergebende Summe erhalten hat.

Verkauf

Der Verkauf der Vögel während der Öffnungszeiten der Börse wird ausschließlich von den Vertretern der Arbeitsgemeinschaften vorgenommen. Geeignete Transportbehälter sind vom Käufer mitzubringen. Der/die gekauften Vögel werden von einem Verantwortlichen der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft in den Transportbehälter gesetzt – der Behälter wird anschließend versiegelt. In der Vogelbörse erworbene Vögel dürfen nicht in die Hallen der Bundesschauvögel verbracht werden.

Anmerkung

Es wird mit Sicherheit auch bei dieser durchgeführten Börse kleine Probleme geben – mit Ruhe und Sachlichkeit aller Beteiligten dürfte dies aber kein Problem darstellen.

Achtung

Beachten Sie bitte, dass Europäische Vögel nur noch gut eingewöhnt und einzeln in Käfigen angeboten werden dürfen. Tauben (geimpft) und Wachteln (mit tierärztlicher Untersuchungsbescheinigung) dürfen in der Börse angeboten werden. Andere Hühner-vögel dürfen aufgrund der Geflügelpestverordnung nicht in der Börse angeboten werden.

Wichtig

Beim Verkauf artgeschützter Vögel muss das Formular „Zuchtbeleg“ ausgefüllt mit dem Einlieferungsformular eingereicht werden. Das Formular kann auf der AZ-Homepage unter „Formulare“ abgerufen und ausgedruckt oder beim zuständigen Obmann angefordert werden.

Bernhard Schuster, AZ-Vizepräsident

Vogelbörse AZ-Bundesschau

Verkäufer

lfd. Nr.

Bitte beachten Sie, dass nur **der Verkäufer vom erzielten Verkaufserlös 10 % an die AZ als Aufwandsentschädigung zu entrichten hat**. Diese wird bei der Abrechnung direkt vom Verkaufserlös durch das Börsenteam einbehalten. **Berücksichtigen Sie diese neue Regelung bei Ihrer Preisgestaltung!**

Der Anbieter erkennt mit seiner Unterschrift die AZ-Börsenrichtlinien an!

Unterschrift

Name, Vorname _____

AZ-Nr. _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Einlieferungs-/Berechnungsgrundlage

Käfig - Nr.	1,0 0,1	Vogelart / Farbe	Ring-Nr.	Verkaufspreis	Erlös
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
Zwischensumme:					
Minus 10 % Aufwandsentschädigung:					
Auszahlungssumme:					

Der Einlieferer versichert durch seine Unterschrift (versichert an Eides statt), dass die von ihm zur Schau/zur Börse angemeldeten Vögel:

- vorschriftsmäßig beringt/gekennzeichnet und die Vorschriften des Artenschutzes sowie die sonstigen Bestimmungen eingehalten sind, insbesondere die erforderlichen Bescheinigungen vorliegen: CITES-/Herkunftsbescheinigungen; Impfbescheinigungen (PMV1 bei Tauben); tierärztl. Untersuchungsbescheinigung (über die klinische Bestandsuntersuchung auf AI/Geflügelpest bei Wachteln)
- nicht aus einem seuchen- oder ansteckungsverdächtigen Bestand stammen. Der Vogelbestand des Ausstellers/Börsenbeschickers unterliegt keinen amtlichen Sperrmaßnahmen/keiner amtlichen Beobachtung.
- keine Anzeichen einer übertragbaren Krankheit aufweisen, insbesondere keine Anzeichen für Psittakose/Ornithose. In den letzten 21 Tagen haben die Vögel keine der folgenden Symptome gezeigt: Augen-/Nasenausfluss, Bindehautentzündung, Atembeschwerden, Durchfall, Fieber, Abgeschlagenheit, verminderte Futteraufnahme. Gleiches trifft für den Vogelbestand zu, aus dem die zur Schau/zur Börse angemeldeten Vögel stammen.

- aus einem Bestand stammen, in dem Todesfälle nur vereinzelt aufgetreten sind. Die Sterblichkeitsrate im Bestand lag – gerechnet auf die letzten 21 Tage – bei höchstens 3 %, in Kleinbeständen bis 50 Vögel bei höchstens 4 %.

Die nachstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift (Einlieferer/Börsenbeschicker)

Hinweise:

Alle erforderlichen Bescheinigungen sind im Original oder als beglaubigte Kopie zur Schau/Börse mitzubringen. Vögel, für die diese Bescheinigungen nicht vorliegen, können nicht angenommen werden.

Tauben müssen über einen ausreichenden/wirksamen Impfschutz gegen die **Paramyxovirusinfektion (PMV1)** verfügen. Die tierärztl. Impfbescheinigung muss folgendes enthalten: Name/Anschrift u. Registr.-Nr. Taubenhalter, Ring-Nr. oder Bestätigung über Bestandsimpfung, Tag der Impfung, verwendeter Impfstoff (Bezeichnung, Chargen-Nr.), Stempel/ Unterschrift Impftierarzt.

Wachteln müssen hinsichtlich Geflügelpest tierärztlich untersucht worden sein (klinische Bestandsuntersuchung). Die **tierärztliche Untersuchungsbescheinigung** darf nicht älter als 7 Tage sein.

Vögel mit den Käfig-Nummern von _____ bis _____ eingeliefert:

Unterschrift des Einlieferers

angenommen:

Unterschrift des Annehmenden

Abrechnung:
Summe in Höhe von € : _____
sowie Käfige und restliche Vögel erhalten:

Unterschrift des Verkäufers

Dieses Formular ist in doppelter Ausführung ausgefüllt zur Einlieferung der Vögel für die Börse mitzubringen. Bei Verkauf von Vögeln in mehreren Arbeitsgemeinschaften sind jeweils besondere Formulare auszustellen.